



**MESSE
LUZERN**

AUFLAGEN BEI KONZERT- UND PARTY- VERANSTALTUNGEN

Die nachfolgenden Vorschriften sind ein integrierter Bestandteil der «Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern AG». Die unten aufgeführten Kontakte sind auf dem Adressblatt «Wichtige Adressen» der «Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern AG» zu finden.

INFRASTRUKTUR

Die Hallen der Messe Luzern sind grundsätzlich als Messehallen konzipiert. Deshalb muss für Konzert- oder Partyveranstaltungen die Infrastruktur (Licht, Ton, Bühne, Mobiliar etc.) extern zugemietet und entsprechend installiert werden.

MIETDAUER

Für ein Konzert ist im Normalfall mit zwei bis drei Tagen Hallenmiete zu rechnen, je nach Dauer der Auf- und Abbauarbeiten. Sofern nicht in einem Pauschalangebot inkludiert, fallen zur Hallenmiete zusätzlich Nebenkosten wie Strom, Heizung, Reinigung, Hallenchef etc. an, welche sich erfahrungsgemäss im Bereich zwischen 30 und 50 Prozent der gesamten Hallenmiete bewegen.

CATERING

Für die Gastronomie auf dem gesamten Messegelände ist die Messe Luzern zuständig. Exklusiver Gastronomiepartner der Messe Luzern ist Tavola Catering, das Catering der Tavolago AG. Sämtliche Gastroleistungen wie Besuchergastronomie und Crewcatering sind über Tavola Catering zu beziehen.

SICHERHEIT

Für die Veranstaltung ist ein Sicherheitskonzept zu erstellen, welches Auskunft über die Sicherheitsrisiken und vorbehaltenen Beschlüsse im Zusammenhang mit möglichen ausserordentlichen Ereignissen – wie beispielsweise Unfälle, Brand und Stromunterbrüche – gibt. Der Mieter beauftragt einen Sicherheitsdienst, welcher in Vertretung des Vermieters folgende Funktionen wahrnimmt:

Bewachung der Notausgänge

Notausgänge dürfen nicht verstellt und müssen auf der vollen Breite frei zugänglich sein. Die Notausgänge müssen jederzeit und für jedermann benutzbar und zu öffnen sein.

Ein- und Ausgangskontrolle

In keinem Moment der Veranstaltung dürfen sich mehr als die feuerpolizeilich zugelassene Anzahl Personen in der Halle aufhalten.

Patrouillen rund um die Hallen

Während der ganzen Dauer der Veranstaltung müssen Ruhe und Ordnung auf dem Vorplatz sowie um die Hallen herum gewährleistet werden.

SANITÄT

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache des Veranstalters. Er kann gegebenenfalls mit dem örtlichen Samariterverein Kontakt aufnehmen und den diensthabenden Notfallarzt der Region zu benachrichtigen.

FEUERPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

Die feuerpolizeilichen Massnahmen für Veranstaltungen bei der Messe Luzern stützen sich auf Paragraph 3 der Verordnung zum Gesetz über den Feuerschutz (Brandschutznorm) der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherer. Die Bestimmungen der kantonalen Gebäudeversicherung über den Feuerschutz im Kanton Luzern sind strikte einzuhalten. Bei Grossanlässen ist der Veranstalter verpflichtet, mit der Feuerpolizei der Stadt Luzern rechtzeitig in Verbindung zu treten.

► siehe «Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern AG», Seite 5–6, Feuerpolizeiliche Vorschriften

RAUCHMASCHINEN

Der Veranstalter verpflichtet sich, in seinen Rauchmaschinen nur Flüssigkeiten wie beispielsweise Hazer und Nebula zu verwenden, welche die Funktion der Brandmeldeanlage nicht beeinträchtigen. Die Dunstmaschine muss auf reiner Wasserbasis funktionieren und darf keine oelhaltigen Fluide enthalten.

RAUCHVERBOT

Seit dem 1. Mai 2010 gilt das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen. Daher ist das Rauchen in sämtlichen Hallen und Nebenräumen verboten.

DEKORATIONEN

Es dürfen nur schwer entflammable Materialien (Brandkennziffer 5.1) verwendet werden. Der Einsatz von Kunststofffolien/-netzen usw., welche brennen oder heiss abtropfen, ist verboten. Verbindlich ist das Weisungsblatt 1/5 der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern (GVL). Auflagen bei Konzert- und Partyveranstaltungen

GARDEROBE

Der Betrieb der Publikumsgarderobe ist Sache des Veranstalters.

REINIGUNG

Der Mieter übernimmt die Mietsache in sauberem Zustand. Im selben Zustand ist die Mietsache nach Mietende der Messe Luzern wieder zu übergeben. Für die Organisation der Hallenreinigung ist die Messe Luzern zuständig. Falls nicht in einem Pauschalangebot inkludiert, wird die Reinigung nach Aufwand in Rechnung gestellt, wobei der Mieter vorgängig eine Richtofferte erhält. Die Schlussreinigung der Mietsache hat innerhalb der Mietdauer zu erfolgen und dauert je nach Verunreinigung vier bis sechs Stunden. Der Aussenbereich im festgelegten Veranstaltungssperimeter ist vor Beginn des Anlasses durch den Mieter zu übernehmen und im

Anschluss in gereinigtem Zustand der Messe Luzern wieder zu übergeben. Allfällige erforderliche Nachreinigungsarbeiten durch den Vermieter werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

LÄRM

Immissionen innen und aussen dürfen zu keinen Beanstandungen führen. Massgebend für die Beurteilung ist, dass im Hubelmattquartier bei der Bus-Endstation zu keinem Moment Immissionen, die von der Veranstaltung herrühren, wahrnehmbar sind. Im Falle von Beanstandungen verpflichtet sich der Veranstalter, die Immissionen auf ein vertragliches Mass zu reduzieren.

Um die Nachtruhe der Anwohner des umliegenden Quartieres nicht zu stören, müssen Türen und Fenster der Hallen ab 22:00 Uhr geschlossen bleiben.

SCHALL

Seit 1996 gelten zum Schutz des Publikums Grenzwerte für Schallpegel bei öffentlichen Musikveranstaltungen. Für Veranstaltungen mit Beschallungen über 93 dB(A) gilt eine Meldepflicht.

Meldepflicht

Das Meldeformular muss mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung mit folgenden Angaben bei der kantonalen Behörde eingereicht werden:

- Ort und Art der Veranstaltung
- Datum, Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Maximaler Schallpegel (96 oder 100 dB als Stundenmittel)
- Name und Adresse der Veranstalterin oder des Veranstalters
- Name und Erreichbarkeit der verantwortlichen Person während der Veranstaltung
- Wenn nicht beim Publikum, sondern beim Mischpult überwacht wird, muss angegeben werden, wie gross die Differenz zwischen dem Standort des Publikums und dem Mischpult ist und wie diese bestimmt wurde.
- Für Veranstaltungen mit mehr als drei Stunden Dauer muss zusätzlich eine Skizze des Veranstaltungsortes eingereicht werden, aus dem die Lage, die Grösse und die Kennzeichnung der Ausgleichszonen ersichtlich sind.

Das Formular kann online ausgefüllt werden unter www.uwe.lu.ch

- Themen
- Lärmschutz
- Discos und Konzerte
- Was Veranstalter wissen müssen
- Meldeformular

Aufzeichnungen

Der Veranstalter muss in jedem Fall über ein

Messgerät verfügen, um selbst den Schallpegel zu überwachen. Bei Veranstaltungen die mehr als drei Stunden dauern, muss der Schallpegel nicht nur überwacht, sondern auch aufgezeichnet werden. Die aufgezeichneten Daten müssen den Behörden zur Verfügung gestellt werden. Die Behörden können Kontrollmessungen durchführen. Ausserdem müssen Lokale mit solchen Veranstaltungen eine ruhige Ausgleichszone für das Publikum zur Verfügung stellen.

Information des Publikums

Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 93 dB ist, das Publikum wie folgt zu informieren: «Die Schallpegel in diesem Lokal liegen über den als unbedenklich geltenden 93dB(A). Diese hohen Schallpegel sind ein Risiko für die Gesundheit des Gehörs. Es wird empfohlen, sich mit Ohrenstöpsel zu schützen.»

BEHÖRDE

Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern, Libellenrain 15,
Postfach 3439, 6002 Luzern
T: 041 228 60 60
uwe@lu.ch,, www.uwe.lu.ch

BILLETTSTEUER

In Luzern gilt die Billettsteuer.

► Siehe «Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern AG», Seite 3, Billettsteuer

WIRTSCHAFTSBEWILLIGUNG

Bewilligung für Einzelanlässe
Luzerner Polizei
Gastgewerbe und Gewerbe Polizei
Hallwilerweg 5, Postfach,
6002 Luzern
T: 041 248 84 84
ggp@lu.ch,, www.ggp.lu.ch

BEWILLIGUNGEN VON AMTSSTELLEN

Weitere Bewilligungen gemäss den Allgemeinen Mietbedingungen der Messe Luzern AG

► Siehe «Allgemeine Mietbedingungen der Messe Luzern AG»,
Seite 5, Bewilligungen

Luzern, im Februar 2024